



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

77. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Dezember 2024	Nummer 45 Letzte Nummer
--------------	---	----------------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
8053	20.12.2024	Ministerium des Innern Berichtigung des Runderlasses „Änderung des Runderlasses „Benutzungsordnung der Landes- sammelstelle für radioaktive Abfälle des Landes Nordrhein-Westfalen““	1276

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
30.12.2024	Landeswahlleiterin Wahl zum 21. Deutschen Bundestag – Aufforderung zur Einreichung von Landeslisten für das Land Nordrhein-Westfalen	1276

Hinweis:
Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

I.

8053

Berichtigung des Runderlasses „Änderung des Runderlasses „Benutzungsordnung der Landessammelstelle für radioaktive Abfälle des Landes Nordrhein-Westfalen““

Vom 20. Dezember 2024

Der mit der Überschrift „Änderung des Runderlasses „Benutzungsordnung der Landessammelstelle für radioaktive Abfälle des Landes Nordrhein-Westfalen““ im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18. Dezember 2024 auf S. 1213 veröffentlichte Runderlass wird wie folgt berichtigt:

Die Angabe vor Nummer 1

„Änderung des Runderlasses „Benutzungsordnung der Landessammelstelle für radioaktive Abfälle des Landes Nordrhein-Westfalen““

Bekanntmachung
des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
91.16.06.04

Vom 30. Dezember 2024“

wird durch die Angabe

„Änderung der Benutzungsordnung der Landessammelstelle für radioaktive Abfälle des Landes Nordrhein-Westfalen

Runderlass
des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
– 91.16.06.04 –

Vom 9. Dezember 2024“

ersetzt.

Düsseldorf, den 20. Dezember 2024

Der Minister des Innern
Im Auftrag
Monika Wißmann

– MBl. NRW. 2024 S. 1276

III.**Wahl zum 21. Deutschen Bundestag
Aufforderung zur Einreichung von Landeslisten
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Bekanntmachung
der Landeswahlleiterin
11 – 21.35.04-000006

Vom 30. Dezember 2024

Der Bundespräsident hat durch Anordnungen vom 27. Dezember 2024 den Bundestag aufgelöst (BGBl. 2024 I Nr. 434) und den 23. Februar 2025 als Wahltag für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag bestimmt (BGBl. 2024 I Nr. 435). Mit Verordnung vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 436) hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat von seiner Ermächtigung, im Falle der Auflösung des Bundestages die im Bundeswahlgesetz und in der Bundeswahlordnung bestimmten Termine und Fristen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates abzukürzen, Gebrauch gemacht. Gemäß § 32 der Bundeswahlordnung (BWO)¹ gebe ich unter Aufhebung meiner Wahlbekanntmachung vom 10. Dezember 2024 (MBl. NRW. S. 1180a) Folgendes bekannt:

¹ in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch die Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung vom 12. September 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 283)

1**Frist und Ort für die Einreichung von Wahlvorschlägen**

Für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am **23. Februar 2025** sind die Wahlvorschläge für die Wahl nach Landeslisten für das Land Nordrhein-Westfalen spätestens am

Montag, 20. Januar 2025 (34. Tag vor der Wahl) bis 18.00 Uhr,

bei der

**Landeswahlleiterin für das Land Nordrhein-Westfalen
Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen
Friedrichstraße 62 – 80
40217 Düsseldorf
(Postanschrift: 40190 Düsseldorf)**

einzureichen (§ 19 des Bundeswahlgesetzes – BWG² in Verbindung mit der Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag vom 27. Dezember 2024)

Die Schriftform ist dann gegeben, wenn die einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und im Original vorliegen (§ 54 Absatz 2 BWG). Die Schriftform ist durch E-Mail oder Telefax nicht gewahrt.

2**Wahlvorschlagsrecht**

Landeslisten können nur von Parteien eingereicht werden (§ 27 Absatz 1 Satz 1 BWG). Eine Partei kann in jedem Land nur eine Landesliste einreichen (§ 18 Absatz 5 BWG).

3**Beteiligungsanzeige**

Parteien, die im Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können eine Landesliste nur einreichen, wenn der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Zu diesem Zweck müssen diese Parteien bei der

**Bundeswahlleiterin
Statistisches Bundesamt
65180 Wiesbaden**

beziehungsweise

**Bundeswahlleiterin
Statistisches Bundesamt
Gustav-Stresemann-Ring 11
65189 Wiesbaden**

spätestens am **Dienstag, 7. Januar 2025, 18.00 Uhr** ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben (§ 18 Absatz 2 BWG in Verbindung mit der Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag vom 27. Dezember 2024).

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem beziehungsweise der Vorsitzenden oder deren beziehungsweise dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt an die Stelle des Bundesvorstandes der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation.

Der Anzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Parteiengeset-

² in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Siebenundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 7. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 91)

zes (PartG) beigelegt werden (§ 18 Absatz 2 BWG). Auf die Vorschrift des § 6 Absatz 2 PartG wird hingewiesen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Anzeige gemäß § 18 Absatz 2 BWG nicht durch die Übersendung der Unterlagen gemäß § 6 Absatz 3 PartG ersetzt wird, also unabhängig von diesen Mitteilungen geboten ist.

Der Bundeswahlausschuss stellt **spätestens am Dienstag, 14. Januar 2025** fest, welche Parteien im Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, und welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind.

Zu der Sitzung des Bundeswahlausschusses über die Feststellung der Parteieigenschaft werden die Vereinigungen, die ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben, von der Bundeswahlleiterin eingeladen. Die Feststellung des Bundeswahlausschusses macht die Bundeswahlleiterin im Bundesanzeiger am 14. Januar 2025 öffentlich bekannt. Sie ist für alle Wahlorgane verbindlich (§ 18 Absatz 4 BWG in Verbindung mit der Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag vom 27. Dezember 2024).

Soweit Parteien durch die Entscheidung des Bundeswahlausschusses an der Einreichung von Wahlvorschlägen gehindert sind, ist binnen vier Tagen nach Bekanntgabe für die Parteien und Vereinigungen eine Beschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht möglich (§ 18 Absatz 4a Satz 1 BWG).

4

Inhalt und Form der Landeslisten

Landeslisten sollen nach dem Muster der Anlage 20 der BWO eingereicht werden. Sie müssen

- den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese,
- den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) – Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort – der Bewerberinnen und Bewerber (§ 39 Absatz 1 BWO)

enthalten.

Die Namen der Bewerberinnen und Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein (§ 27 Absatz 3 BWG).

Bewerberinnen und Bewerber können nur in einem Land und hier nur in einer Landesliste vorgeschlagen werden. In einer Landesliste kann nur benannt werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 27 Absatz 4 BWG).

Als Bewerberinnen und Bewerber einer Partei können in einer Landesliste nur Personen benannt werden, die

- wählbar sind (§ 15 BWG),
- in einer Mitgliederversammlung oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung in geheimer Abstimmung hierzu gewählt wurden und
- nicht Mitglied einer anderen Partei sind (§ 27 Absatz 5 in Verbindung mit § 21 Absatz 1, 3, 5 und 6 BWG).

Bei der Wahl der Bewerberinnen und Bewerber auf Landeslisten für das Land Nordrhein-Westfalen sind nur Parteimitglieder wahlberechtigt, die in Nordrhein-Westfalen nach § 12 BWG wahlberechtigt sind.

5

Vertrauenspersonen

In jeder Landesliste sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet und deren Anschriften angegeben werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die erste unterzeichnende Person als Vertrauensperson, die zweite als stellvertretende Vertrauensperson (§ 27 Absatz 5 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 BWG, § 39 Absatz 1 Satz 3 BWO). Soweit im BWG nicht anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zur Landesliste abzu-

geben und entgegenzunehmen (§ 27 Absatz 5 in Verbindung mit § 22 Absatz 2 BWG). Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Landesliste gegenüber der Landeswahlleiterin abberufen und durch andere ersetzt werden (§ 27 Absatz 5 in Verbindung mit § 22 Absatz 3 BWG).

Zur Erleichterung der Kommunikation mit der Landeswahlleiterin empfiehlt es sich, zu Vertrauenspersonen und stellvertretenden Vertrauenspersonen der Landeslisten für das Land Nordrhein-Westfalen vorrangig Personen zu bestimmen, die in Düsseldorf oder in der näheren Umgebung wohnen. Zudem sollten eine E-Mail-Anschrift und eine telefonische Erreichbarkeit angegeben werden.

6

Unterzeichnung der Landeslisten

Die Landesliste für das Land Nordrhein-Westfalen muss von mindestens drei Mitgliedern des zum Zeitpunkt der Einreichung amtierenden nordrhein-westfälischen Landesvorstandes der Partei, darunter dem beziehungsweise der Vorsitzenden oder deren beziehungsweise dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Hat eine Partei im Land Nordrhein-Westfalen keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so muss die Landesliste von mindestens je drei Mitgliedern – darunter dem beziehungsweise der Vorsitzenden oder deren beziehungsweise dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter – der Vorstände der nächst niedrigeren Gebietsverbände, die im Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen liegen, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist eine schriftliche, dem Satz 1 des § 39 Absatz 2 BWO entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt (§ 27 Absatz 1 Satz 2 BWG, § 39 Absatz 2 BWO).

7

Unterstützungsunterschriften

Landeslisten von Parteien, deren Parteieigenschaft vom Bundeswahlausschuss festgestellt worden ist (siehe oben unter 3.), müssen außerdem von mindestens 2000 nordrhein-westfälischen Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 27 Absatz 1 Satz 2 BWG). Die Wahlberechtigung der unterzeichnenden Personen muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung der Landesliste nachzuweisen (§ 27 Absatz 1 Satz 3 BWG). Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 21 der BWO zu erbringen (§ 39 Absatz 3 Satz 1 BWO).

Die Formblätter werden auf Anforderung in der benötigten Stückzahl von der Landeswahlleiterin kostenfrei geliefert. Sie können auf Wunsch auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt werden (§ 39 Absatz 3 Satz 2 BWO). Bei der Anforderung der Formblätter ist der Landeswahlleiterin Folgendes mitzuteilen:

- Name der Partei, die die Landesliste einreichen will, und gegebenenfalls Kurzbezeichnung, sofern eine Kurzbezeichnung gemäß Parteisatzung geführt wird (§ 39 Absatz 3 Satz 3 BWO),
- Bestätigung, dass die Aufstellung der Landesliste in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung erfolgt ist (§ 39 Absatz 3 Satz 5 in Verbindung mit § 34 Absatz 4 Nummer 1 Satz 5 BWO)

Die Wahlberechtigten, die eine Landesliste unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) – Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort – der unterzeichnenden Person sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.

Für jede unterzeichnende Person ist auf dem Formblatt nach Anlage 21 der BWO eine Bescheinigung der Ge-

meindebehörde des jeweiligen Wohnortes beizubringen, dass sie in Nordrhein-Westfalen wahlberechtigt ist. Die Bescheinigung kann auch als Einzelbescheinigung nach dem Muster der Anlage 16 der BWO gesondert erteilt werden (§ 39 Absatz 3 Satz 5 in Verbindung mit § 34 Absatz 4 Nummer 3 Satz 1 BWO). Sie wird kostenfrei erteilt. Einzelbescheinigungen des Wahlrechts sind vom Wahlvorschlagsträger vor der Einreichung der Landesliste mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden.

Wahlberechtigte können nur eine Landesliste unterzeichnen. Landeslisten dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber unterzeichnet werden; vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 39 Absatz 3 Satz 5 in Verbindung mit § 34 Absatz 4 Nummer 5 BWO).

Nicht ordnungsgemäß erlangte Unterschriften werden gegebenenfalls als ungültig gewertet. Insoweit kann auch straffbares Handeln vorliegen (zum Beispiel Wahldelikt nach § 108d Strafgesetzbuch (StGB) in Verbindung mit § 107a StGB – Wahlfälschung – oder § 108a StGB – Wähler täuschung –).

Bei der Einreichung sollte darauf geachtet werden, dass auch die Rückseite der Anlage 21 der BWO mit eingebracht wird.

8

Anlagen zur Landesliste

Der Landesliste nach dem Muster der Anlage 20 der BWO ist Folgendes beizufügen (§ 39 Absatz 4 BWO):

- Zustimmungserklärungen nach dem Muster der Anlage 22 (Vorder- und Rückseite) der BWO für jeden Bewerber (Erklärungen des vorgeschlagenen Bewerbers, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keine andere Landesliste ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben haben, sowie eine Versicherung an Eides statt gegenüber der Landeswahlleiterin, dass sie nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei sind und es sich bei ihnen nicht um einen Bewerber in einem anderen Kreiswahlvorschlag nach § 20 Absatz 3 BWG handelt). Die Zustimmungserklärung ist unwiderruflich.
- Bescheinigungen der Wahlbarkeit nach dem Muster der Anlage 16 (Vorder- und Rückseite) der BWO für jeden Bewerber (Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist). Falls die Person keine Wohnung im Geltungsbereich des BWG innehat und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhält, erteilt das Bundesministerium des Innern die Wahlbarkeitsbescheinigung (§ 34 Absatz 7 BWO).
- Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung nach dem Muster der Anlage 23 der BWO und
- eine Versicherung an Eides statt der Versammlungsleitung und von zwei von der Versammlung bestimmten Teilnehmerinnen beziehungsweise Teilnehmern nach dem Muster der Anlage 24 der BWO;
- gegebenenfalls die erforderliche Zahl an Unterstützungsunterschriften und Bescheinigungen des Wahlrechts nach dem Muster der Anlage 21 der BWO (siehe hierzu unter 7.).

9

Formblätter und Kandidatenportal

Nach Aufstellung der Landesliste können Formblätter für Unterstützungsunterschriften nach Anlage 21 der BWO bei der Landeswahlleiterin für das Land Nordrhein-Westfalen angefordert werden (siehe oben unter 7.).

Um den Wahlvorschlagsträgern das Erstellen der Wahlvorschläge und das Ausfüllen der Vordrucke zu erleichtern, stellt die Bundeswahlleiterin für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag das Kandidatenportal zur Verfügung, das bereits bei der letzten Bundestagswahl und der Europawahl erfolgreich eingesetzt worden ist.

Um Ihnen einen Zugang zum Kandidatenportal einzurichten, wenden Sie sich bitte unter Angabe des Namens der Partei sowie der Kurzbezeichnung an die Geschäftsstelle der Landeswahlleiterin (Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen, Friedrichstraße 62–80, 40217 Düsseldorf oder landeswahlleiterin@im.nrw.de).

In diesem Online-Portal können Sie den Wahlvorschlag sowie die dazugehörigen Anlagen online ausfüllen, verwalten, herunterladen, ausdrucken, unterzeichnen (lassen) und danach im Original bei der zuständigen Wahlleiterin beziehungsweise dem zuständigen Wahlleiter einreichen. Eine elektronische Einreichung des Wahlvorschlags ist nicht möglich. Eine inhaltliche Vorprüfung des Wahlvorschlags erfolgt erst, wenn der Wahlvorschlag schriftlich und im Original bei der zuständigen Wahlleiterin beziehungsweise beim zuständigen Wahlleiter eingegangen ist.

Die Landesliste mit den notwendigen Anlagen sollte deshalb möglichst frühzeitig vor dem **20. Januar 2025, 18:00 Uhr** der Landeswahlleiterin eingereicht oder übersandt werden.

Insgesamt vereinfacht und beschleunigt das Kandidatenportal die Erstellung und Bearbeitung eines Wahlvorschlags sowie der beizufügenden Anlagen. Eine benutzerfreundliche Menüführung, ergänzende Hilfetexte sowie Zusatzfunktionen wie die Autovervollständigung von Adresseingaben unterstützen die Dateneingabe. Bewerberinnen und Bewerber können durch einen einfachen Mausklick auf andere Plätze verschoben werden, mehrfach benötigte Angaben müssen nur einmal erfasst werden.

Warnmeldungen und eine abschließende Plausibilitäts- und Vollständigkeitskontrolle weisen auf mögliche Unstimmigkeiten hin, sodass Fehleingaben überprüft und noch vor dem Einreichen des Wahlvorschlags berichtigt werden können. Die im Portal eingegebenen Daten werden gespeichert, so dass die Arbeit jederzeit unterbrochen und zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt werden kann. Sobald die Dateneingabe abgeschlossen ist, können die Formblätter – überwiegend unterschreibungsreif – heruntergeladen und ausgedruckt werden.

Alternativ können die notwendigen Formblätter weiterhin von der Landeswahlleiterin zur Verfügung gestellt werden.

Für die Erstellung und Bearbeitung der Kreiswahlvorschläge sind die Zugangsdaten bei der zuständigen Kreiswahlleiterin oder dem zuständigen Kreiswahlleiter erhältlich.

10

Zurücknahme und Änderung der Landesliste

Eine Landesliste kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über die Zulassung entschieden ist. Eine gemäß § 27 Absatz 1 Satz 2 BWG außerdem von Wahlberechtigten unterzeichnete Landesliste kann auch von der Mehrheit der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 27 Absatz 5 in Verbindung mit § 23 BWG).

Nach Ablauf der Einreichungsfrist kann eine Landesliste nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn Bewerberinnen oder Bewerber verstorben sind oder die Wahlbarkeit verloren haben. Das durch § 21 BWG vorgeschriebene Verfahren bei Aufstellung von Parteibewerberinnen und Parteibewerbern braucht in solchen Fällen nicht eingehalten zu werden; der Unterschriften nach § 27 Absatz 1 BWG bedarf es nicht (§ 27 Absatz 5 in Verbindung mit § 24 Satz 1 und Satz 2 BWG).

Nach der Entscheidung über die Zulassung einer Landesliste ist jede Änderung/Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 27 Absatz 5 in Verbindung mit § 24 Satz 3 BWG).

11

Vorprüfung der Landeslisten

Die Landeslisten werden unverzüglich nach Eingang geprüft. Werden Mängel festgestellt, so wird die Vertrauensperson sofort benachrichtigt und aufgefordert, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden.

Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor (§ 27 Absatz 5 in Verbindung mit § 25 Absatz 2 BWG), wenn

- die Form oder Frist des § 19 BWG nicht gewahrt ist,
- die erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,
- bei einer Landesliste die Parteibezeichnung fehlt, die erforderliche Feststellung der Parteieigenschaft durch den Bundeswahlausschuss abgelehnt worden ist oder die Nachweise des § 21 BWG nicht erbracht sind,
- Bewerberinnen oder Bewerber mangelhaft bezeichnet sind, so dass die Personen nicht feststehen, oder
- Zustimmungserklärungen und/oder Versicherungen an Eides statt zur Parteimitgliedschaft der Bewerberinnen oder Bewerber fehlen.

Gegen Verfügungen der Landeswahlleiterin im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Landeswahlausschuss anrufen (§ 27 Absatz 5 in Verbindung mit § 25 Absatz 4 BWG).

12

Zulassung der Landeslisten

Über die Zulassung der Landeslisten entscheidet der Landeswahlausschuss am **Freitag, 24. Januar 2025** (§ 28 Absatz 1 Satz 1 BWG in Verbindung mit der Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag vom 27. Dezember 2024). Zu der Sitzung des Landeswahlausschusses werden die Vertrauenspersonen der Landeslisten geladen (§ 41 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 36 Absatz 1 BWO). Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlungen des Landeswahlausschusses werden gemäß § 5 Absatz 3 BWO öffentlich bekannt gemacht.

Der Landeswahlausschuss hat Landeslisten zurückzuweisen, wenn sie

- verspätet eingereicht sind oder
- den Anforderungen nicht entsprechen, die durch BWG und BWO aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist; sind die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerberinnen oder Bewerber nicht erfüllt, so werden ihre Namen aus der Landesliste gestrichen (§ 28 Absatz 1 Satz 3 BWG).

Vor einer (Teil-)Zurückweisung der Landeslisten sind die Vertrauenspersonen zu hören. Ausschließlich diese sind berechtigt, eine Stellungnahme vor dem Landeswahlausschuss abzugeben.

Der Landeswahlausschuss stellt die zugelassenen Landeslisten mit den in § 39 Absatz 1 Satz 2 BWO bezeichneten Angaben und mit der maßgebenden Bewerberreihenfolge fest (§ 41 Absatz 1 BWO). Geben die Namen mehrerer Parteien oder deren Kurzbezeichnungen im Land zu Verwechslungen Anlass, so kann der Landeswahlausschuss Unterscheidungsbezeichnungen beifügen.

Weist der Landeswahlausschuss eine Landesliste ganz oder teilweise zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung in der Sitzung des Landeswahlausschusses bei der Landeswahlleiterin schriftlich oder zur Niederschrift Beschwerde an den Bundeswahlausschuss eingelegt werden (§ 28 Absatz 2 BWG, § 42 BWO). Beschwerdeberechtigt ist die Vertrauensperson der Landesliste. Ebenfalls beschwerdeberechtigt – und zwar auch im Falle der Zulassung – ist die Landeswahlleiterin.

13

Bekanntmachung der Landeslisten

Die zugelassenen Landeslisten werden spätestens am **3. Februar 2025** im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgegeben (§ 28 Absatz 3 BWG in Verbindung mit der Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag vom 27. Dezember 2024 und § 43 Absatz 1 BWO).

– MBl. NRW. 2024 S. 1276

Einzelpreis dieser Nummer 1,90 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 66.– Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30.4. bzw. 31.10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31.10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i.S.d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf
Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.
Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: Bagel Security-Print GmbH & Co. KG, Grunewaldstraße 59, 41066 Mönchengladbach

ISSN 0177–3569